



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 9

Bayreuth, 4. Mai 2017

Jugendhilfeausschusssitzung in Bayreuth

Am Dienstag, 16.05.2017, um 9.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth, die

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 13.12.2016
2. Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit an Schulen
3. Bildung einer sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse
4. Jugendhilfeplanung: Aktuelle Entwicklung
5. Vollzeitpflege - Änderungen der Richtlinien
6. Sonstiges

Bayreuth, 28. März 2017
Landratsamt
Hübner
Landrat

anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Diese Entscheidung ist nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG bekannt zu machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 3a Satz 2 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 24. März 2017

Landratsamt

Ketterer

Regierungsrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung

Inhalt:

Jugendhilfeausschusssitzung

Wasserrecht;

Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Freiahorn

durch die Gemeinde Ahorntal;

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749);

Anlage zur Übung und Ausübung des Motorsports auf den Grundstücken Flnrn. 1345 und 1346 (Teilflächen), Gemarkung und Stadt Gefrees, durch den Motorsportclub Gefrees-Fichtelgebirge e. V. (DMV);

Verlängerung der Genehmigung für den Betrieb der Anlage zur Übung und Ausübung des Motorsports

Beteiligungsbericht des Landkreises Bayreuth

Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker, Kupferstecher, Großer Waldgärtner und Kleiner Waldgärtner;

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken Nr. 10-7833-1/17 vom 17. März 2017

Wasserrecht;

Grundwasserentnahme aus den Quellen Eckartsreuth durch die Wassergenossenschaft Eckartsreuth, Gemeinde Kirchenpingarten;

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Gefrees (geschäftsführende Gemeinde Gefrees) für das Haushaltsjahr 2017

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Gefrees (geschäftsführende Gemeinde Gefrees) für das Haushaltsjahr 2017

**Wasserrecht;
Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Freiahorn durch die Gemeinde Ahorntal;
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung

Die Gemeinde Ahorntal entnimmt aus dem Tiefbrunnen Freiahorn auf der Fl.-Nr. 102/3, Gemarkung Freiahorn, Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Die Gemeinde Ahorntal beantragte für das Zutagefördern von Grundwasser beim Landratsamt Bayreuth eine beschränkte Erlaubnis nach den §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Die beantragte Fördermenge beträgt 12,0 l/s, 660 m³/d und 140.000 m³/a.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in

Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG war für die hier gegenständliche Grundwasserbenutzung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung für den Einzelfall festzustellen, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Es ist nach § 3c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Bayreuth ist zu dem Ergebnis gelangt, dass durch die hier gegenständliche Grundwasserbenutzung keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig

Schwandorf ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2017 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2017 vom 15.2.2017, Seite 10 und 11, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bayreuth, 29. März 2017
Landratsamt
Hübner
Landrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749); Anlage zur Übung und Ausübung des Motorsports auf den Grundstücken Flnrn. 1345 und 1346 (Teilflächen), Gemarkung und Stadt Gefrees, durch den Motorsportclub Gefrees-Fichtelgebirge e. V. (DMV); Verlängerung der Genehmigung für den Betrieb der Anlage zur Übung und Ausübung des Motorsports

Bekanntmachung

Der Motorsportclub Gefrees-Fichtelgebirge e. V. (DMV), vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Uwe Liebig, Föhningstraße 20, 95482 Gefrees, beantragt die Verlängerung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlage zur Übung und Ausübung des Motorsports auf den Grundstücken Flnrn. 1345 und 1346 (Teilflächen) vom 13.9.1993 Az.: 2/22-170/1 um weitere fünf Jahre. Da die Motorsportaktivitäten insgesamt eine Waldfläche von ca. 1,23 ha beanspruchen, bedarf es durch die Nutzungsänderung des Waldes gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für die geplante Verlängerung der Genehmigung der Anlage zur Übung und Ausübung des Motorsports wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Satz 1 und Satz 2 des UVPG abgesehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bayreuth, 4. April 2017
Landratsamt
Ketterer
Regierungsrätin

Beteiligungsbericht des Landkreises Bayreuth 2014/2015

Der Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts nach Art. 82 Abs. 3 der Bayerischen Landkreisordnung liegt im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 161, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Bayreuth, 24. April 2017
Hübner
Landrat

Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker, Kupferstecher, Großer Waldgärtner und Kleiner Waldgärtner

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken Nr. 10-7833-1/17 vom 17. März 2017

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. S. 148) und der §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Oberfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers, des Kupferstechers und des Großen und Kleinen Waldgärtners erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Bäume (Käferbäume),
- liegen gebliebenes fängisches

Material und
- aufgearbeitetes Nadelholz

zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei einem Befall mit Buchdrucker, Kupferstecher, Großem und Kleinem Waldgärtner haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder und Grundstücke sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Auftretender Befall mit Buchdrucker, Kupferstecher, Großem oder Kleinem Waldgärtner sind von den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Der Vollzug dieser Anordnung in Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in "Natura-2000"-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

nung).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Nummern 1 - 5 der Anordnung wird angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der schädlichen Insekten in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung, von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

7. Vollstreckungsbehörde

Die Regierung von Oberfranken bestimmt die Kreisverwaltungsbehörden zu Vollstreckungsbehörden beim Vollzug dieser Anordnung (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes).

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1.4.2017 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Bayer. Staatsanzeiger entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Regierung von Oberfranken
in Bayreuth,
Postfachanschrift:
Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth,
Hausanschrift:
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth,

einzulegen.

Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur

nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse

poststelle@reg-ofr.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 17. März 2017
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

**Wasserrecht;
Grundwasserentnahme aus den Quellen Eckartsreuth durch die Wassergenossenschaft Eckartsreuth, Gemeinde Kirchenpingarten;
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung

Die Wassergenossenschaft Eckartsreuth entnimmt aus den Quellen auf der Fl.-Nr. 928, Gemarkung Kirchenpingarten, Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Die Wassergenossenschaft beantragte für das Entnehmen von Grundwasser beim Landratsamt Bayreuth eine beschränkte Erlaubnis nach den §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Die beantragte Fördermenge beträgt 1,0 l/s, 30 m³/d und 15.000 m³/a.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 zum UVPG war für die hier gegenständliche Grundwasserbenutzung im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung für den Einzelfall festzustellen, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Es ist nach § 3c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Bayreuth ist zu dem Ergebnis gelangt, dass durch die hier gegenständliche Grundwasserbenutzung keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Es ist somit keine Um-

weltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Diese Entscheidung ist nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG bekannt zu machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 3a Satz 2 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 18. April 2017
Landratsamt
Ketterer
Regierungsrätin

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr.: 3710320874

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 20. April 2017
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Gefrees (geschäftsführende Gemeinde Gefrees) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 35, 41 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 246.400,00 €
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 62.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

a) Die Höhe des durch die sonstigen Ein-

nahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 135.900,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

b) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2016 von insgesamt 76 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Beitrag je Schüler
- im Verwaltungshaushalt 1.788,16 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Gefrees, 19. April 2017
Schulverband Mittelschule Gefrees
Schlegel
Schulverbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres im Rathaus der Stadt Gefrees, Hauptstraße 22, 95482 Gefrees, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.